

Covid-19-Information vom 17.01.2022 - Zusammenfassung

GERINGE EPIDEMIOLOGISCHE GEFAHR

Wofür steht die 2-G-Regel?

Die 2-Gs stehen für den Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr. Davon kann bei folgenden Personengruppen ausgegangen werden:

- 1) Genesene Personen
- 2) Geimpfte Personen

Bei 2,5-G gelten auch PCR-Test-Nachweise bei 3-G auch gültige Antigen-Test-Nachweise.

Welche Nachweise gelten bei der 2-G-Regel?

Folgende Nachweise gelten als 2-G-Nachweise:

1) Genesen

Ein Genesungszertifikat gilt 180 Tage.

Eine ärztliche Bestätigung ist für 180 Tage nach einer abgelaufenen Infektion mit SARS-CoV-2 gültig. Diese muss molekularbiologisch (z.B. PCR-Test) nachgewiesen worden sein.

Ein behördlicher Absonderungsbescheid ist ebenfalls für 180 Tage gültig.

2) Geimpft

Als Impfnachweis gelten das EU-konforme Impfbuch, der gelbe Impfpass, ein Impfkärtchen sowie ein Ausdruck bzw. ein PDF (z.B. am Handy) der Daten aus dem e-Impfpass.

Immunsierung durch zwei Teilimpfungen: Nach Erhalt der Zweitimpfung beträgt die Gültigkeitsdauer des Impfnachweises 270 Tage und es müssen mindestens 14 Tage zwischen den beiden Impfungen verstrichen sein.

Immunsierung durch Impfung von Genesenen: Sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 vorlag oder zum Zeitpunkt der Impfung bereits ein Nachweis auf neutralisierende Antikörper vorliegt, gilt der Impfnachweis bereits ab dem Zeitpunkt der Erstimpfung mit einem von der EMA zugelassenen Impfstoff gegen SARS-CoV-2 für 270 Tage.

Weitere Impfungen („3. Dosis“): Nach Erhalt einer weiteren Impfung beträgt die Gültigkeitsdauer des Impfnachweises erneut 270 Tage. Zwischen der Grund-Immunsierung und der Auffrischung müssen mindestens 120 Tage vergangen sein.

Ab welchem Alter gilt die 2-G-Regel?

Die Verpflichtung zum Vorweis eines gültigen 2-G-Nachweises gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr. Kinder benötigen daher keinen Nachweis für Zusammenkünfte. Die mit dem Ninja-Pass bestätigten Tests gelten als 2-G-Nachweise.

Ausnahme: Bei Aktivitäten der außerschulischen Jugendarbeit dürfen auch Personen mit 2,5-G-Nachweis eingelassen werden.

MASKENPFLICHT

Es gilt FFP2-Maskenpflicht in allen geschlossenen Räumen im öffentlichen Bereich. Im Freien ist in öffentlichen Bereichen eine Maske zu tragen, wenn ein Mindestabstand von 2-Metern nicht eingehalten werden kann. Bei einer lediglich kurzzeitigen Unterschreitung des Mindestabstands an öffentlichen Orten im Freien besteht keine Maskentragepflicht.

ZUSAMMENKÜNFTE INNENBEREICH BIS 25 PERSONEN

- 2-G-Nachweis-Pflicht
 - Registrierungspflicht
 - FFP2-Maskenpflicht
 - 2-Meter-Abstand möglichst beachten
 - nur zwischen 5 und 22 Uhr
-

ZUSAMMENKÜNFTE MIT ZUGEWIESENEN SITZPLÄTZEN BIS 500 PERSONEN

- ab 50 Personen Anzeigepflicht (**Anzeigeformular**)
- ab 250 Personen Bewilligungspflicht (**Bewilligungsformular**)
- 2-G-Nachweis-Pflicht
- Registrierungspflicht
- FFP2-Maskenpflicht (auch am Sitzplatz)
- COVID-19-Präventionskonzept und COVID-19-Beauftragte über 50 Personen
- 2-Meter-Abstand möglichst beachten
- nur zwischen 5 und 22 Uhr

Entgegen den allgemeinen Regelungen kann jede Einrichtung im Rahmen ihrer Hausordnung auch strengere Maßnahmen erlassen.

GENERALVERSAMMLUNGEN

Dürfen Generalversammlungen von Vereinen durchgeführt werden?

Ja, unaufschiebbare Zusammenkünfte von Organen juristischer Personen (z.B. Generalversammlungen von Vereinen) dürfen abgehalten werden, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist. Es gilt FFP2-Pflicht in geschlossenen Räumen. 2-Meter-Abstand sollte eingehalten werden. Hygiene-Maßnahmen und Kontaktdatenerfassung wird empfohlen.

KINDER- UND JUGENDARBEIT

Welche Regeln gelten für die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit?

- max. 25 Teilnehmende plus 4 Betreuende
- 2,5-G.Nachweispflicht ab 12 Jahren
- Ninja-Pass gilt als Nachweis
- Für Betreuende gilt 3-G-Nachweispflicht

Hier finden Sie den **Leitfaden für außerschulische Jugendarbeit**.

PROBEN UND DARBIETUNGEN AMATEURBEREICH

Was gilt für Proben und Darbietungen im Amateurbereich in fixer Zusammensetzung?

- ab 50 Personen Anzeigepflicht (**Anzeigeformular**)
- ab 250 Personen Bewilligungspflicht (**Bewilligungsformular**)
- 2-G-Nachweis-Pflicht
- Registrierungspflicht
- FFP2-Maskenpflicht kann entfallen, wenn dies aufgrund der Eigenart der Tätigkeit nicht möglich ist, in diesem Fall sind geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen (z.B. in möglichst kleine Gruppen aufteilen, Plexiglas)
- COVID-19-Präventionskonzept und COVID-19-Beauftragte über 50 Personen

- 2-Meter-Abstand möglichst beachten
-

KULTUREINRICHTUNGEN

Was ist beim Betreten von Kultureinrichtungen zu beachten?

- 2-G-Nachweis-Pflicht
 - Registrierungspflicht
 - FFP2-Maskenpflicht
 - nur zwischen 5 und 22 Uhr
 - COVID-19-Präventionskonzept
 - COVID-19-Beauftragte
 - 2-Meter-Abstand möglichst beachten
-

GASTRONOMIE

Welche Maßnahmen gelten für die Gastronomie?

- FFP2-Maskenpflicht außer am Sitzplatz
- max. 10 Personen zzgl. max. 10 Kinder und Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben
- kein Barbetrieb
- Konsumation Innenbereich: am Sitzplatz, nicht in Nähe der Ausgabestelle
- Konsumation Außenbereich: auch stehend und in Nähe der Ausgabestelle
- Selbstbedienung mit Hygienemaßnahmen
- 2-Meter-Abstand möglichst beachten
- nur zwischen 5 und 22 Uhr

ALLGEMEINE FRAGEN

Wer haftet, falls es zu einer Ansteckung kommt, obwohl alle Maßnahmen eingehalten wurden?

Wenn alle Schutzmaßnahmen eingehalten wurden, sind die Veranstaltenden nicht haftbar.

Was ist bei der Registrierungspflicht zu beachten?

Für Zusammenkünfte Verantwortliche sind dazu verpflichtet von Personen, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufgehalten haben, zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung den **Vor- und Familiennamen und die Telefonnummer und wenn vorhanden E-Mail-Adresse** zu erheben.

Im Falle von Besuchergruppen, die ausschließlich aus im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen bestehen, ist die Bekanntgabe der Daten von nur einer dieser Besuchergruppe angehörigen volljährigen Person ausreichend.

Veranstaltende haben die zuvor genannten Daten mit Datum und Uhrzeit des Betretens der Veranstaltungsstätte und, wenn vorhanden, mit Tischnummer bzw. Bereich des konkreten Aufenthalts zu versehen und der Gesundheitsbehörden auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Dürfen mehrere Veranstaltungen zeitgleich an einem Ort stattfinden?

An einem Ort dürfen mehrere Zusammenkünfte gleichzeitig stattfinden, sofern die Höchstzahlen pro Zusammenkunft nicht überschritten werden und durch geeignete Maßnahmen, wie etwa durch räumliche oder bauliche Trennung oder zeitliche Staffelung, eine Durchmischung der Teilnehmer der gleichzeitig stattfindenden Zusammenkünfte ausgeschlossen und das Infektionsrisiko minimiert wird.